SonneSammeln-Webinar „Agri-PV im EEG 2027: Was sich rechtlich ändert - und wie es auf dem Feld aktuell funktioniert“ // 14.10.26

Fragen aus dem F&A

Fragen an Alexandra Thiel:

Frage: Wo ist festgelegt, dass man das landwirtschaftliche Nutzungskonzept zwingend dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen muss? Und wieso schon bei der Netzanschlussanfrage? Mir erschließt sich der Zusammenhang nicht und bei uns wurde seitens des Netzbetreibers bisher auch noch nicht danach gefragt.
Antwort: Wie im Vortrag berichtet, wird in der Regel das Nutzungskonzept bereits im Wege des Netzanschlussverfahrens vorgelegt/ angefragt. Das sind Erfahrungswerte. Spätestens bei Übersendung der Unterlagen zur Prüfung der vergütungsrechtlichen Voraussetzungen zum Netzbetreiber wird die Vorlage notwendig. Dass Ihr Netzbetreiber noch nicht gefragt hat, heißt nicht, dass es nicht vorzulegen ist. Einige Netzbetreiber müssen sich selbst noch in die Materie der besonderen Solaranlagen einarbeiten, auch da es noch keine einheitlichen Leitfäden gibt.

Frage: Guten Tag Frau Thiel, erwarten Sie eine Anpassung der Festlegung der BNetzA in dem Punkt der mehrjährigen Futterpflanzen? Ist sich die BNetzA bewusst, dass dieser Punkt fachlich nicht nachvollziehbar ist?
Antwort: Da der Gesetzgeber im Gesetzentwurf des EEG 2027 weder eine Änderung der Flächenkulisse, mithin des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b), noch des § 85c Abs. 2 EEG 2023 vorsieht, ist nicht von einer Überarbeitung oder Änderung auszugehen. Dies wäre die entscheidende Stelle zum Anstoß einer Überarbeitung. Würde die Flächenkulisse an das Agrarrecht angepasst werden, dh dass es richtigerweise „nur noch“ Ackerflächen, Flächen mit Dauerkulturen und Dauergrünland in § 37 Abs. 1 Nr. 3 a)-c) gäbe und die „Flächen mit mehrjährigen Kulturen“ herausgestrichen würden, würde der problematische Teil in der Festlegung obsolet. Dann könnte der Gesetzgeber § 85c Abs. 2 EEG dahingehend anpassen, dass die Festlegung nur eingeschränkt fortgilt oder angepasst werden muss. Theoretisch kann die Abänderung der Festlegung auch ohne explizite Änderung des § 85c Abs. 2 EEG 2023 erfolgen, aber dies würde dennoch irgendeinen andersgearteten Anstoß benötigen. Solange die „Flächen mit mehrjährigen Kulturen“ falsch im EEG stehen, muss etwas dazu festgelegt sein.

Frage: Wie spielen Agri-PV und GAP-Direktzahlung (Flächenprämie) zusammen?
Antwort: Gem. § 12 Abs. 4, 5 GAPDZV können Flächen mit einer Agri-PV-Anlage weiterhin hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, wenn eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen ist und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens
15 Prozent verringert wird. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen sind die Flächen weiterhin GAP-förderfähig.

Frage: Steht die Quersubventionierung der Landwirtschaft aus der PV-Nutzung heraus nicht entgegen den Anforderungen bei der landwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit, die aus der DIN-Spec bzw. den Vorgaben der BNetzA erwachsen?
Antwort: Spannende Frage, die jedoch den tatsächlichen Rechtsrahmen nicht berücksichtigt. Die Festlegung der BNetzA sprechen zum einen ausdrücklich von der „geförderten Doppelnutzung“ (Seite 11 Festlegung BNetzA aus dem Jahr 2021). Zum anderen ist gedanklich weitverbreitet, dass Agri-PV immer gleich DIN-SPEC bedeutet. Dies ist rechtlich jedoch anders. Am Beispiel der Wirtschaftlichkeit wird dies sehr deutlich.
Je nachdem in welchem Rechtgebiet sich diese Frage stellt, ist die Antwort unterschiedlich. Gemeinsam haben die Rechtgebiete aber immer die rechtliche Frage nach der **Hauptsächlichkeit**. Da Ihre Fragestellung in erster Linie die Landwirtschaft selbst betrifft, nehmen wir einmal die GAP-Förderung:
Der förderrechtliche Gesetzgeber hat sich entschieden, dass die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Nutzung keine Rolle spielt, da die Einordnung, ob die Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder nicht von der prozentualen Flächenverteilung abhängt. Die Flächenverteilung wird anhand der Grundsätze der DIN-SPEC berechnet, aber nur hinsichtlich der tatsächlich nutzbaren Fläche. Wie wirtschaftlich diese Nutzung ist, ist kein rechtlicher Parameter für die Frage der GAP-Förderfähigkeit. Und dies überzeugt im Rahmen der Fördergrundsätze der GAP auch. Überhaupt ist die GAPDZV die einzige gesetzliche Grundlage, die auf die DIN-SPEC Bezug nimmt.
Weder das EEG noch das BauGB nehmen auf die DIN-SPEC Bezug. Lediglich die dem EEG nachgelagerten Festlegungen der BNetzA, die die Anforderungen bestimmen sollen, beziehen sich auf die DIN-SPEC als technisches Regelwerk, legen aber eigene Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung fest. Interessant ist dabei auch, dass die Festlegung aus dem Jahr 2021 sogar ausdrücklich auf Seite 14 klarstellt, dass aus Sicht der BNetzA durchaus die Möglichkeit besteht, den Stand der Technik auf andere Weise umzusetzen, als unter Bezugnahme auf die DIN-SPEC. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit legt die BNetzA bezogen auf Ackerflächen fest, dass sofern der Anlagenaufbau dem Stand der Technik entspricht, die geforderten landwirtschaftlichen Erträge iHv 66 Prozent erzielt werden, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt. Es

bedarf ausdrücklich keines Nachweises des Ertrages in einer bestimmten Höhe, sondern nur des Nachweises der landwirtschaftlichen Nutzung selbst. Und dies ist auch systemgerecht. Denn eine Kopplung der EEG-Vergütung an die Volatilität des landwirtschaftlichen Ertrages würde die Realisierung einer Agri-PV-Anlage wohl für jeden Investor zu unkalkulierbar machen. An dieser Stelle sollte sich auch immer wieder klar gemacht werden, dass wir über vergüteten Strom im EEG-Kontext sprechen. Strom und nicht landwirtschaftliche Erträge stehen in dieser Gesetzesmaterie im Fokus.
Im Vergleich zu den ppa-Anlagen die parallel entstehen und ohne jedwede Kontrolle über die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als „Agri-PV-Anlage" bezeichnet werden können, ist dies ohnehin ein „Mehr an Ernsthaftigkeit". Dieses Problem wird aufgrund der zugegebenermaßen hohen Komplexität bei der Diskussion viel zu wenig beleuchtet. Bei EEG-Anlagen ist eine regelmäßige Überprüfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit über die Nachweispflicht der BNetzA gesichert. Bei ppa-Anlagen entfalten die Festlegungen der BNetzA keine Wirkung. Die Betreiber errichten technisch nach DIN-SPEC eine Solaranlage, erstellen ein Nutzungskonzept, dass nur der DIN-SPEC entsprechen muss, müssen sich faktisch landwirtschaftlich jedoch nach Inbetriebnahme nicht mehr nach DIN-SPEC richten, da es keine rechtliche Nachweispflicht gibt. Streng genommen könnten diese Flächen sogar nach Inbetriebnahme in Grünland umgewandelt werden, da es agrarrechtlich zulässig ist und die GAPDZV – richtigerweise – hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung nicht auf die „Ideen" der DIN-SPEC eingeht, sondern wie oben beschrieben, bezüglich der Hauptsächlichkeit auf die prozentuale Flächenverteilung abstellt. Meine Frage aus dem Vortrag bleibt daher: Was wollen wir – Hochlauf oder Nische? Die heutige Systematik ist auch nach 3 Jahren von vielen Protagonisten selbst nicht einmal vollständig durchdrungen. Wenn alles so bleibt oder noch verschärft wird, geht der Wille wohl Richtung Nische.

Fragen an Thies Jensen:

Frage: Zur Kritik am Ausschluss eines Wechsels von Ackerbau zu Dauergrünland: Das Versprechen der Agri-PV ist ja, dass Flächen trotz PV weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Daher ist aus meiner Sicht grundsätzlich gut nachvollziehbar, weshalb eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit kritisch eingestuft wird - auch, wenn im Agrarrecht eine Extensivierung im Sinne des Naturschutzes erwünscht ist. Daher Frage an Thies Jensen: Ist aus Ihrer Praxissicht eine maximal zweijährige Grünlandbewirtschaftung wirklich eine Einschränkung, die eine Umsetzung von Agri-PV-Projekte nennenswert gefährdet?
Antwort: Diese fachlich falsche Argumentation hören wir immer wieder. Ein Wechsel von Ackerbau auf Grünland ist kein Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Dauergrünland-Bewirtschaftung ist „weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung". Und ein Wechsel der Nutzungsformen von „Ackern" auf „Grünland-Nutzung" hat erstmal rein

gar nichts mit Extensivierung zu tun. Eine Grünland-Bewirtschaftung ist teilweise sogar viel intensiver. Auch ist eine Extensivierung nicht immer nur im Sinne des Naturschutzes, sondern für die Landwirten (bei freiwilligen Maßnahmen) erstmal immer eine wirtschaftliche Entscheidung. Wenn ein Landwirt merkt (auch ohne PV), dass eine ackerbauliche Nutzung wirtschaftlich nicht mehr von Vorteil ist und eine Grünland-Nutzung an dem Standort vorteilhafter ist, dann wechselt der Landwirt die Nutzungsform. Es gibt dafür viele Beispiele. „Ackerfläche“ und „Dauergrünland“ sind lediglich die Begriffe für den Flächenstatus. In der bisherigen GAP war es so, dass eine mit Grünland genutzte Ackerfläche alle 5 Jahre mind. 1x umgebrochen werden musste, ansonsten würde die Grünlandfläche den Status eines „Dauergrünlands“ erhalten – mit der neuen GAP entfällt sogar die Notwendigkeit. Das heißt, dass rechtlich eine Ackerfläche immer als Grünland genutzt werden kann, ohne dass die Fläche Dauergrünland wird (sofern der Landwirt dies im Agrarantrag beantragt).
Bzgl. des „Versprechens von Agri-PV“ kommen wir zum eigentlichen Kernproblem: Damals hat die Gruppe, welche die DIN Spec erarbeitet hat, eigene Definitionen und Vorschriften von und für Landwirtschaft erfunden. Eigentlich kann man sagen, dass hier eine Romantisierung der Landwirtschaft stattgefunden hat, die keiner unternehmerischen Freiheit mehr unterliegt, da sie hier die eigentlichen Rahmenbedingungen aus der GAP teilweise aushebelt und den Landwirten zwingt, gewisse Produktionsverfahren für die nächsten 20 Jahre umzusetzen.
Ein Landwirt ist ein Unternehmer und wenn es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, die Nutzungsform zu ändern, dann wird er dies tun – bei der jetzigen Ausgestaltung von Agri-PV ist dies nicht möglich.
Zur eigentlichen Frage: Aktuell ist die BNetzA-Anforderung ja so gestrickt, dass eine zweijährige Grünlandbewirtschaftung (sprich, dass die Grasnarbe überwintert) gar nicht erlaubt ist, weil sie als „mehrjährige Kultur“ (Siehe Details im Vortrag von Frau Thiel) eingestuft wird und dies im Ackerbau-Konzept nicht vorgesehen ist. Aber in der Praxis ist gerade die mehrjährige Nutzung von Kleegras-Pflanzen Standard und notwendig im Öko-Ackerbau, um Nährstoffe im Boden zu binden, da die künstliche Düngung hier wegfällt. Die Idee von Öko-Ackerbau ist ja, dass in Kreisläufen gedacht wird. Sprich, die Fruchtfolgen werden so gezielt ausgewählt, dass der Nährstoff-Entzug und die Einbringung einigermaßen ausgewogen sind – Ansonsten wird der Boden ja noch viel mehr als in der konventionellen Landwirtschaft ausgelaugt.
Die Wünsche / Vorstellungen / Visionen von und an Agri-PV passen leider nicht zur aktuellen, weit verbreiteten (intensiven) Landwirtschaft.

Frage: Wie wirkt sich das kontinuierliche Befahren in der gleichen Fahrspur langfristig auf den Boden aus? Und wie hoch ist der prozentuale Anteil an der Fläche?

Antwort: Die kontinuierliche Befahrung der gleichen Fahrspur führt selbstverständlich bei zu viel Bodendruck zu Bodenverdichtungen. Eine gute Bodenbearbeitung und Lockerung ist umso wichtiger. Dies führt zusätzlich zu einer weiteren Intensivierung der

Flächennutzung. Auch das wird tatsächlich eine weitere Herausforderung werden – vielen Dank für den Hinweis, da hatte ich noch gar nicht dran gedacht.
Zum prozentualen Anteil kann ich aktuell leider nichts sagen, da ich hier keine Antwort habe.

Frage: Wie sah das wirtschaftliche Gesamtergebnis LW + Strom nach dem 1. Betriebsjahr aus? Positiv oder negativ?

Antwort: Das Gesamtergebnis wird aufgrund des höheren EEG-Zuschlags ist natürlich positiv.
Ein paar Fragen weiter unten habe ich einen Vergleich von Erlössituationen dargestellt. Hier zeigt sich ganz deutlich, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Summe kaum ins Gewicht fällt. Dennoch „leiden" beide Produktionszweige etwas mit dieser Konstellation.

Frage: Wie würde es aussehen, wenn die Modulreihen 36 bzw. 37 m auseinanderstehen würden?

Antwort: Grundsätzlich ist eine Bewirtschaftung bei breiteren Reihenabständen auf den ersten Blick natürlich einfacher. Mit einigen Maschinen gilt dies auch immer. Größere Reihenabstände führen garantiert auch zu größeren Arbeitsbreiten in der Landwirtschaft (erstmal gut und kostensenkend, effizienzsteigernd), aber Risiko für die Maschinen bleibt dennoch, gerade je näher diese an die Pfosten kommen. Und größere Arbeitsbreiten bedeuten auch schlechtere Übersicht und ungenauere Fahrweisen (trotz GPS).
Ob die Stromerzeugung dann noch lukrativ ist, ist fraglich.

Frage: Welches Landwirtschaftskonzept würden Sie mit Ihrer Erfahrung heute als sinnvoll/machbar und wirtschaftlich ansehen?

Antwort: Wir würden definitiv eine Grünlandnutzung bevorzugen und dafür politisch plädieren. Dann müsste jeder landwirtschaftliche Betrieb entscheiden, wie intensiv die Flächen genutzt werden, oder ob diese sogar lieber für die Erbringung von Ökosystemleistungen genutzt werden sollen. Die Nutzungsmöglichkeiten sind je nach Betrieb deutlich vielfältiger, wenn die Vorgaben in der DIN Spec und BNetzA einfach praxisnäher wären.

Frage: Laut DirektZahlungenDurchführungsverordnung muss für einen Anspruch auf EU-Direktzahlungen die Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen möglich sein. Wurde dies in Ihrem Fall geprüft und erhalten Sie für die Flächen Direktzahlungen?

Antwort: Die Fläche und die vorgestellte Agri-PV-Anlage erfüllt alle Anforderungen der GAPDZV. Der Gesetzgeber fordert zudem, dass die Bearbeitung unter Einsatz üblicher

landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen ist, was wie im Vortrag dargestellt, eindeutig der Fall ist.
Hinweis zur zitierten Rechtsgrundlage: Dies ist ein typischer Fehler aufgrund der Komplexität des Agrarrechts. Die *„DirektZahlungenDurchführungsverordnung“* ist seit 2023 nicht mehr in Kraft, da diese zur Ausgestaltung der VO (EU) 1307/2013 verabschiedet wurde. Aktuell ist die Agri-PV Regelung in der GAPDZV verortet, welche offiziell als „GAP-Direktzahlungen-Verordnung“ tituliert ist. Die GAPDZV setzt die VO (EU) 2021/2115 um – mithin die aktuell gültige EU-GAP.

Frage: Wie sieht die prozentuale Aufteilung der Erlöse zwischen Strom und Landwirtschaft aus?

Antwort: Dies ist ein einfaches Rechenbeispiel - Überschlagen wir hier einmal:
Ca. 600 kWp / ha x ca. 1.200 kWh / kWp = 720.000 kWh p.a. multipliziert mit ca. 6 Cent (inkl. Tech-Bonus) = 43.200 EUR / ha Umsatz / Jahr
Ein guter konventioneller Landwirt erntet auf so einer Fläche (ohne PV) vielleicht 9 t Weizen (als Beispiel). Aktueller Weizenpreis (sehr hoch) beträgt ca. 240 EUR / t.
Somit macht ein Landwirt etwa 2.160 EUR Umsatz mit der Pflanzenproduktion, zzgl. ca. 148 EUR (Basisprämie SH) ergibt es einen Umsatz von ca. 2.300 EUR / ha und Jahr.
Somit ist der Umsatz aus der Stromerzeugung pro ha mindestens 18x höher als der Umsatz mit der Landwirtschaft.

Frage: Die Reihenabstände sehen sehr gering aus - wie wurden die max. 15% Verlust an Agri-Fläche nachgewiesen?

Antwort: Durch Ermittlung, Berechnung und Vermessung und am Ende steht das Zertifikat

Frage: Sind denn auch Praxisbeispiele basierend auf DIN SPEC 91492 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung bekannt?

Antwort: Die Anforderungen sind bekannt – Die DIN Spec für die Tierhaltung wurde veröffentlicht, aber hat keinerlei politische und rechtliche Beachtung gefunden. Somit gibt es keine „Tierhaltungs-Agri-PV“ – weder im, BauGB, EEG noch in der GAP.
Direkte nennenswerten Praxisbeispiele außerhalb von Forschungsprojekten sind mir nicht bekannt.
Im aktuellen Normierungsprozess der DIN Spec wird aber versucht, alle Formen der Landwirtschaft zusammen zu denken und zu vereinheitlichen.

Frage: Baukostenvergleich Agri-PV und konventionelle PV-FFA: Habt ihr 90% der Kosten von einer konventionellen PV-FFA oder habt ihr 90% Mehrkosten im Vergleich zur konventionellen PV-FFA?

Antwort: Mehrkosten im Vergleich zur konventionellen PV-FFA – nur beim Gestellbau und Gestellkosten, nicht die gesamten CAPEX.

Frage: Könntest du dir auf der Fläche auch Rinderhaltung vorstellen? (Das wäre ja dann Dauergrünland) Und welche Probleme siehst du da?

Antwort: Grundsätzlich könnte ich mir hier natürlich auch Rinderhaltung vorstellen. Aber auch hier ist unbedingt drauf zu achten, dass diese Tiere sich scheuern könnten, Kabel anfressen und dadurch Schäden verursachen können.

Vielen Dank an die Referierenden für die ausführliche Beantwortung der Fragen!